

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 15

24. Februar 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 23. März 2006)

Abschnitt 5.5.1: Sondervorschriften für den Versand ansteckungsgefährlicher Stoffe

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Zum 1. Januar 2007 werden detaillierte Beförderungsvorschriften für die Beförderung von toten Tieren aus den UN-Modellvorschriften in das RID/ADR/ADN(R) mit ergänzenden Änderungen übernommen. Die Streichung des Verweises auf die national zuständigen Behörden in Unterabschnitt 5.5.1.3 als logische Folgeänderung ist jedoch unterblieben. Durch die Ergänzung des Absatzes 2.2.62.1.12.1 (bisheriger Absatz 2.2.62.1.8) mit dem Verbot der Verwendung toter Tiere für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe ist auch der Unterabschnitt 5.5.1.1 überflüssig geworden.

Zu treffende Entscheidung:

Streichen der Unterabschnitte 5.5.1.3 und 5.5.1.1 und Übernahme der Fußnoten in die Absätze 2.2.62.1.12.2 und 2.2.62.12.1.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe (Klasse 6.2) im europäischen Landverkehr ergeben sich die materiellen Vorschriften aus dem RID, ADR und ADN(R) 2005.

Die Vorschriften über die Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackungsanforderungen sind in diesen Vorschriften auf der Basis der UN-Modellvorschriften weitgehend harmonisiert.

Wegen der 2005 erfolgten Einführung von vollständig überarbeiteten Klassifizierungsvorschriften für die Klasse 6.2 sind jedoch eine Reihe von Problemen aufgetreten, die durch eine überarbeitete Fassung (mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2007) weitgehend erledigt sein dürften.

Eine Folgeänderung zu den geänderten Vorschriften scheint jedoch unterblieben zu sein. Obwohl spezifische Vorschriften für die Abfallbeförderung (2005 eingeführt für Abfälle der UN-Nummer 2900 und ab 2007 vorgesehen für Abfälle und Tierkörper der UN-Nummer 2900 und Tierkörper der UN-Nummer 2814) in die Regelwerke eingearbeitet wurden bzw. werden, blieb die Vorschrift in Unterabschnitt 5.5.1.3 RID/ADR/ADN(R) im europäischen Landverkehr erhalten, nach der tote Tiere von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten, nach den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Bedingungen zu verpacken, zu bezeichnen, zu kennzeichnen und zu befördern sind.

Bis zur Aufhebung dieser Vorschrift sind daher alle Beförderungen von Tierkörpern, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten, von den sonstigen gefahrgutrechtlichen Vorschriften freigestellt, wenn nach Bedingungen befördert wird, die die sachlich und örtlich zuständige Landesbehörde (geregelt im Landesrecht) festlegt hat.

Dies war nicht die Absicht der Gemeinsamen Tagung und der andern Gremien.

Darüber hinaus ist durch die Ergänzung des Absatzes 2.2.62.1.12.1 (bisheriger Absatz 2.2.62.1.8) mit dem Verbot der Verwendung toter Tiere für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe auch der Unterabschnitt 5.5.1.1 überflüssig geworden.

Antrag

5.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

Folgeänderung: Im Inhaltsverzeichnis die gleiche Änderung vornehmen.

2.2.62.1.12.1 Den Text der Fußnote 5) (bisherige Fußnote 4)) durch den ausführlicheren Text der Fußnote 8) zu Unterabschnitt 5.5.1.1 ersetzen:

"⁵⁾ Regelungen für Tiertransporte sind enthalten z.B. in der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340 vom 11. Dezember 1991, S. 17) und in den Empfehlungen des Europarates (Ministerkomitee) für den Transport bestimmter Tiergattungen."

2.2.62.1.12.2 Am Ende des zweiten Unterabsatzes einen Verweis auf eine neue Fußnote 6) aufnehmen, die folgenden Wortlaut erhält (derzeitige Fußnote 10) zu Absatz 5.5.1.3):

"⁶⁾ Vorschriften dazu bestehen z.B. in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 10. Oktober

2002, Seite 1)."

Diese Änderungen sollten für das ADR mit Wirkung für die Fassung 2007 und für das RID ebenfalls kurzfristig erfolgen.

Da die Streichung des Unterabschnittes 5.5.1.1 auch die UN-Modellvorschriften betrifft, erklärt sich Deutschland bereit, dem UN-Expertenunterausschuss einen gleich lautenden Antrag zu unterbreiten.
